

+4968158801818

Gesamtverbindlichkeiten nicht erfüllen kann. Eine Besonderheit gilt bei drohender Zahlungsunfähigkeit: hier ist nur der Schuldner antragsberechtigt. Damit soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, im Schutz des Insolvenzverfahrens eine Sanierung durchzuführen. Der gewünschte Effekt entspricht wohl am ehesten der seit dem Jahr 2005 in Frankreich eingeführten *procédure de sauvegarde*. Überschuldung ist gegeben, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt.

Besteht eine Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags (wie gesagt nur bei Kapitalgesellschaften und GmbH & Co.KG), so ist dieser ohne schuldhaftes Zögern, spätestens drei Wochen nach Eintritt des Insolvenzgrunds zu stellen. Diese Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist, die unter keinen Umständen verlängert werden kann, auch nicht mit Zustimmung aller Gesellschaftsgläubiger und auch nicht durch weitere Sanierungsversuche. Wird die Frist nicht gewahrt, so drohen der antragspflichtigen Person wegen Insolvenzverschleppung Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, Pflicht zur Erstattung von Massekostenvorschüssen und Schadensersatzpflicht gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft.

Ist der Insolvenzantrag zulässig, wird das Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen treffen, um bis zur Entscheidung über den Antrag nachteilige Veränderungen in der Vermögenslage des Unternehmens zu verhindern. Zu diesen Sicherungsmaßnahmen gehören ein allgemeines Verfügungsverbot, Einstellung von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner, eine vorläufige Postsperrung und die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters. Die Bestellung eines sogenannten schwachen vorläufigen Insolvenzverwalters ist in der Praxis der häufigere Fall, weil dieser ohne ausdrückliche Anordnung des Insolvenzgerichts keine Masseverbindlichkeiten begründen kann und damit die Haftung für nicht erfüllbare Masseverbindlichkeiten vermieden wird. Der vorläufige Verwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume des schuldnerischen Unternehmens zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen. Wird durch ein Gutachten festgestellt, dass keine Aussicht auf Sanierung besteht, wird der vorläufige Insolvenzverwalter das Unternehmen mit Zustimmung des Gerichts ganz oder teilweise stilllegen.

Wird die Insolvenzmasse voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verfahrenskosten zu decken (Masselosigkeit), so weist das Gericht den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ab, sofern kein Massekostenvorschuss geleistet wird. Abhängig von der Rechtsform der Gesellschaft hat die Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Masse unterschiedliche Folgen. Sie führt zur Auflösung der Gesellschaft bei den Kapitalgesellschaften und den GmbH & Co. KG. Die der Auflösung nach Abweisung des Eröffnungsantrags folgende Liquidation und Löschung unterliegt nicht dem Insolvenzrecht, sondern den allgemeinen Regeln.

Das Insolvenzgericht erlässt einen Eröffnungsbeschluss, wenn alle Verfahrensvoraussetzungen vorliegen und die Insolvenzmasse die Verfahrenskosten deckt. Das Gericht fordert die Gläubiger auf, ihre Forderungen innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist beim Insolvenzverwalter anzumelden; die Anmeldefrist beträgt mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monate. Das Gericht bestimmt Termine für eine Gläubigerversammlung, in der auf der Grundlage eines Berichtes des Insolvenzverwalters über den Fortgang des Insolvenzverfahrens beschlossen wird (Berichtstermin) und in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin), beide Termine können auch verbunden werden.

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat folgende Auswirkungen auf die Gesellschaft und ihre Vertragspartner: